

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Geschäfte, bei denen die AVI.DAT Software & Technology GmbH oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes (AktG) Auftraggeber sind.

1.2. Für alle – auch künftigen – seitens des Auftraggebers (nachfolgend auch „AG“ genannt) erfolgenden Bestellungen, Angebote und sonstigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer (nachfolgend auch „AN“ genannt) gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des AN erkennt der AG nicht an; den Geschäftsbedingungen des AN wird hiermit widersprochen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis anderslautender Bedingungen des AN seine vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllt.

1.3. Eine Änderung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen einschließlich dieser Bestimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG bzw. einer schriftlichen Vereinbarung.

1.4. Die vorliegenden Bedingungen gelten für Kaufverträge und sind auf Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar.

1.5. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden nur Anwendung, wenn der AN Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt für AN, die im Ausland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die mit der eines inländischen Unternehmers vergleichbar ist, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

1.6. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ab 01.09.2026.

2. Vertragsschluss

2.1. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, ist der AG zum schriftlichen Widerruf berechtigt, soweit in der Bestellung keine andere Bindungsfrist angegeben ist. Nach Ablauf der Annahmefrist ist der AG nicht mehr an seine Bestellung gebunden.

2.2. Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN bedürfen der Textform.

2.3. Weicht der AN in seiner Erklärung von der Anfrage oder Bestellung des AG ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

2.4. Für den Fall, dass der AG eine Bestellung auslöst und die Bestellung eine Lieferung oder Leistung sowie Rechnungslegung an ein verbundenes Unternehmen der AVI.DAT Software & Technology GmbH im Sinne des § 15 AktG vorsieht, gilt, dass der AG als Bevollmächtigter des verbundenen Unternehmens handelt und ein Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem verbundenen Unternehmen zustande kommt.

3. Leistung durch Dritte

3.1. Der AN ist zur Erbringung seiner Leistungen durch Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt.

3.2. Sofern ein vom AG gestatteter Einsatz Dritter erfolgt, ist der AN verpflichtet, diesen Dritten auf die Grundsätze der zwischen dem AG und dem AN geschlossenen Vereinbarungen zu verpflichten, insbesondere bezüglich Geheimhaltung, Schutz- und Nutzungsrechten, Datenschutz und Compliance.

4. Vertragsbeendigung

4.1. Jede der Vertragsparteien kann von dem Vertrag ganz oder teilweise wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes zurücktreten bzw. außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- dem AG infolge der Tätigkeit des AN bei oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist oder der Eintritt eines solchen Schadens aufgrund konkreter Anhaltspunkte wahrscheinlich ist;

- für den AG ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 6.6. vorliegt, sofern der AG nicht das dort geregelte Recht auf Hinausschieben der Abnahmeverpflichtung wahrnimmt;

- der AN gegen Compliance-, Datenschutz- und/oder Geheimhaltungsregelungen in nicht nur unerheblicher Weise verstößt;

- der mit der Leistung verbundene Zweck aufgrund technischer oder schwerwiegender Gründe nicht mehr erreicht werden kann, es sei denn,

der AG hat die Zweckverfehlung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt;

- der AN oder die vom AN eingesetzten Mitarbeiter nicht die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten besitzen oder

- beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der andere Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt.

Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte des AG zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.

4.2. Hat der AN die Absicht, einen Antrag auf Insolvenz gemäß § 13 InsO zu stellen oder erlangt er als Schuldner durch die Zustimmung des Eröffnungsantrags eines Gläubigers gemäß § 14 InsO Kenntnis von der Eröffnung eines gegen ihn gerichteten Insolvenzverfahrens, so ist er verpflichtet, dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch den AN stellt einen wichtigen Grund im Sinne der Regelung der Ziffer 4.1. dar und berechtigt den AG daher zur Kündigung bzw. zum Rücktritt. Ein solches Recht steht dem AG auch zu, wenn der Antrag des AN oder eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den AN mangels Masse gemäß § 26 InsO abgewiesen wird.

4.3. Sollten sich die Beteiligungsverhältnisse des AN mehr als unwesentlich ändern, so stellt dies ebenfalls einen wichtigen Grund im Sinne von Ziffer 4.1. dar, sofern nicht bereits ein Fall der Ziffer 4.2. vorliegt.

4.4. Jeder Rücktritt vom und jede Kündigung des betreffenden Vertrages bedarf der Schriftform.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen, Sicherheit

5.1. Die in der Bestellung des AG genannten Preise sind Nettopreise, es sei denn, der AG hat ausdrücklich etwas anderes ausgewiesen. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des AN und damit verbundene Kosten (z. B. Montage, Einbau, ordnungsgemäße Verpackung, Reisekosten, Transportkosten, Versicherungskosten) abgegolten. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt der AG keine Transportversicherungskosten, auch nicht als Teil etwaig übernommener Transportkosten.

5.2. Die Fälligkeit von Forderungen gegen den AG tritt erst nach vollständigem Wareneingang bzw. vollständiger Leistungserbringung beim AG und Zugang einer den Anforderungen in Ziffer 5.4. entsprechenden Rechnung ein.

5.3. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von **30 Tagen netto** nach vollständiger Lieferung bzw. Leistungserbringung und Eingang einer ordnungsgemäßen und

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

prüffähigen Rechnung gemäß Ziffer 5.4.. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der Zeitpunkt, zu dem beide Voraussetzungen erfüllt sind.

5.4. Der AN ist verpflichtet, auf allen Rechnungen, Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des AG anzugeben. Etwaige Zahlungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn dem AG eine unter Einhaltung der Bestimmungen von Satz 1 erstellte sowie den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) entsprechende Rechnung des AN mit detaillierter Auflistung der konkret erbrachten Leistungen zugegangen ist. Rechnungen kann der AG nur unter dieser Voraussetzung bearbeiten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5.5. Zahlungsverzug tritt nur nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung ein. Der AG kommt nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Der AG ist berechtigt, vom AN zur Absicherung bei Anzahlungen des AG die Gewährung entsprechend geeigneter Sicherheiten (z. B. Anzahlungsbürgschaften oder -garantien) zu verlangen.

6. Liefermodalitäten, Gefahrübergang

6.1. Die Lieferung erfolgt DAP an die in der Bestellung des AG angegebene Adresse gemäß den INCOTERMS® 2020, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.2. Die in der Bestellung angegebenen Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sind bindend. Maßgeblich ist der Wareneingang beim AG. Will der AN den Liefer- oder Leistungstermin verschieben, bedarf dies einer unverzüglich schriftlichen Anfrage des AN und der Zustimmung des AG.

6.3. Lieferungen oder Leistungen zu einem anderen als dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt oder in anderer Menge sind unzulässig. Nimmt der AG die Lieferung oder Leistung dennoch an, ändert dies nichts an den Zahlungsbedingungen und -fristen.

6.4. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des AG. Liegt im Falle einer vorzeitigen Lieferung keine Zustimmung des AG vor, kann der AG nach seiner Wahl die Rücksendung auf Kosten des AN vornehmen oder die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des AN einlagern.

6.5. Unbeschadet der sonstigen Rechte des AG ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der AN ist zu regelmäßigen Informationen über die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses verpflichtet.

6.6. Der AG ist in ihn betreffenden Fällen höherer Gewalt berechtigt, die Erfüllung von ihm eingegangener Verpflichtungen hinauszuschieben, solange er wegen höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen in dem betroffenen Bereich gehindert ist. Solche Fälle höherer Gewalt liegen insbesondere bei Betriebsunterbrechungen, Streiks, sonstigen Fällen der Betriebsruhe ohne eigenes Verschulden, Krieg, Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen (z. B. ungewöhnlich heftigen Unwettern oder Überschwemmungen), behördlichen Beschränkungen und Verboten und bei sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen vor. Der AG hat die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen im Falle höherer Gewalt nicht zu vertreten. Auch kann der AN in einem solchen Fall keine Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verpflichtung durch den AG geltend machen, insbesondere wegen einer etwaigen hinausgeschobenen Abnahme.

Der AG wird den AN in Fällen höherer Gewalt rechtzeitig informieren. Sollte der Zustand der höheren Gewalt nicht innerhalb

von drei Monaten beseitigt sein, werden die Vertragsparteien über eine Vertragsanpassung verhandeln. Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Werktagen über eine Vertragsanpassung einigen, besteht ein Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht des AG.

6.7. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten oder mangelhaften Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht des AG auf ihm zustehende Ansprüche aufgrund der verspäteten oder mangelhaften Lieferung oder Leistung dar.

6.8. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, findet eine förmliche Abnahme statt. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt die Abnahmeerklärung des AG nicht.

7. Vertragsstrafe

Im Falle des Verzuges des AN kann der AG für jeden Arbeitstag (Montag bis Freitag) des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch maximal 5 % des Auftragswertes verlangen. Die Vertragsstrafe wird, soweit der AG Schadensersatzansprüche geltend macht, hierauf angerechnet. Den Vorbehalt oder die Geltendmachung der Vertragsstrafe erklärt der AG spätestens bei Zahlung der Schlussrechnung, die zeitlich der verspäteten Lieferung oder Leistung nachfolgt. Der AG behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich vor.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

8.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu.

8.2. Der AG ist berechtigt, mit gegen den AN gerichteten Forderungen anderer mit der AVI.DAT Software & Technology GmbH verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

8.3. Der AN darf seine Forderungen gegen den AG nicht abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Aufrechnungsrechte stehen dem AN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, mit der Hauptforderung des AG im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen oder vom AG anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte des AN sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AN stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom AG anerkannt.

9. Qualität, Nachhaltigkeit

9.1. Lieferungen und Leistungen des AN sind so auszuführen, dass sie den vertraglichen Vereinbarungen, den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und ähnlichen Vorschriften, den einschlägigen technischen Normen und den neuesten anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfungszeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Der AN sollte dem AG möglichst auch energieeffizientere Lieferungs- und Leistungsalternativen anbieten.

9.2. Der AN hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik der jeweiligen Branche entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und dem AG diese auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen.

9.3. Der AN gestattet es dem AG, einem vom AG beauftragten Dritten oder dem Kunden des AG, durch – grundsätzlich rechtzeitig angekündigte – System-, Prozess- oder Produkt-Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Anforderungen des AG erfüllen. Der AG kann in diesem Rahmen auch die Einhaltung der relevanten Normen, vereinbarten Spezifikationen und zusätzlichen vertraglichen Regelungen durch den AN prüfen. Bei erheblichen und/oder schwerwiegenden

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

Qualitätsproblemen kann ein Audit auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Der AN ist im Rahmen des Audits verpflichtet, dem AG, einem vom AG beauftragten Dritten oder dem Kunden des AG Zutritt zu allen für die Herstellung der Lieferungen und Leistungen genutzten Betriebsstätten, Fertigungsbereichen, Prüfstellen oder Lagern zu gewähren.

9.4. Erbringt der AN Lieferungen oder Leistungen auf dem Gelände des AG, hat er dem vom AG benannten und weisungsbehafteten Koordinator den Beginn und den Umfang der Lieferungen oder Leistungen mitzuteilen, deren Ablauf mit dem Koordinator abzustimmen und dessen Weisungen zu beachten. Der AN verpflichtet sich zu einem sparsamen Energieverbrauch.

9.5. Soweit von der zu erbringenden Leistung oder dem Liefergegenstand Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für Sachen ausgehen können und daher besondere Vorschriften in Bezug auf Kennzeichnung, Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung gelten, ist der AN verpflichtet, dem AG mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes EU-Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie eine Erklärung über Erzeugnisse mit mehr als 0,1 Massenprozent besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung und ein zutreffendes Unfallmerkbild (Transport) zu übergeben. Der Liefergegenstand ist entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken. Darüber hinaus ist durch den AN sicherzustellen, dass die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (insbesondere CE-Kennzeichnung), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (insbesondere Registrierung, Kennzeichnung und Rücknahmepflicht) sowie die Beschränkungen für die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Im Falle von Änderungen hat der AN dem AG aktualisierte Sicherheitsdaten- und Merkblätter sowie die Erklärung nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unaufgefordert zu übergeben.

9.6. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der AN auf seine Kosten für eine Verpackung zu sorgen, die für die Lieferung der Ware geeignet und umweltfreundlich ist. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden.

9.7. Soweit der AN einen Anspruch auf die für den AG kostenfreie Rücksendung der Verpackung hat, muss die Verpackung dementsprechend deutlich gekennzeichnet werden. Bei fehlender oder undeutlicher Kennzeichnung entsorgt der AG die Verpackung auf Kosten des AN.

10. Mitwirkungspflichten

10.1. Der AG hat Mitwirkungspflichten nur zu erbringen, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

10.2. Auf das Ausbleiben von Informationen und Dokumenten, die der AG dem AN zur Verfügung zu stellen hat, kann sich der AN nur nach schriftlicher Aufforderung an den AG und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berufen.

11. Beschaffenheit, Gewährleistung

11.1. Der AN gewährleistet, dass seine Lieferung oder Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt.

11.2. Der AN garantiert, nur zertifizierte Originalteile zu verwenden, zu liefern und dies auf Nachfrage des AG unter Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

11.3. Der AG ist nicht gehalten, die Qualität der Ware zu prüfen. Eine Prüfungs- und Rügepflicht gilt nur für solche Mängel, die offenkundig sind. Offenkundig sind Mängel, die auch ohne Entfernen der Verpackung und ohne Test der gelieferten Ware erkennbar sind. Die Frist für die Rüge offenkundiger oder

entdeckter Mängel beträgt abweichend von § 377 HGB zwei Wochen ab Eingang der Lieferung.

11.4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG unbeschränkt zu; in jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. erneute mangelfreie Leistung zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als gescheitert. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

11.5. Der AN hat angezeigte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der AN trotz angemessener Fristsetzung mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, nach Abstimmung zwischen den Parteien oder wenn besondere Umstände vorliegen, die dem AG ein Abwarten der Mängelbeseitigung durch den AN unzumutbar machen.

11.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht oder die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

11.7. Zeigt der AG Mängel der Lieferung oder Leistung dem AN an, tritt die Hemmung der Verjährung der Mängelansprüche des AG zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der AN zu verstehen gibt, dass er eine Mängelprüfung oder -beseitigung in Betracht zieht. Dies stellt den Beginn der Verhandlungen im Sinne des § 203 Satz 1 BGB dar. Die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen bei streitigen Ansprüchen nach § 203 Satz 1 BGB muss schriftlich erfolgen.

12. Haftung

12.1. Für die Haftung des AN finden die gesetzlichen Haftungsregelungen uneingeschränkt Anwendung, soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes vereinbart ist.

12.2. Der AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AN Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des AG, geltend macht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12.3. Der AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er oder sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12.4. Die Haftung des AG wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.5. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund einer Haftung, insbesondere auch für außervertragliche und deliktische Ansprüche.

12.6. Soweit nicht in dieser Ziffer 12 etwas anderes vereinbart ist, ist die Haftung des AG ausgeschlossen.

13. Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

13.1. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter – unabhängig vom Rechtsgrund – frei, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt und/oder fehlerhafte Dokumentationen und Erklärungen zurückzuführen sind, und erstattet dem AG die notwendigen Kosten seiner diesbezüglichen

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

Rechtsverfolgung.

13.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der Ziffer 13.1 ist der AN verpflichtet, sämtliche Kosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem AG durchgeführten Rückrufaktion, Warnung und sonstigen Maßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

13.3. Der AN unterhält für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden, einen nach Art und Umfang seiner Lieferungen und Leistungen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz. Soweit nach Art der Lieferung oder Leistung erforderlich, umfasst dieser insbesondere eine Betriebs-, Produkt- und/oder Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der AN hat dem AG den bestehenden Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Der AG ist berechtigt, abhängig von Art und Risiko des jeweiligen Auftrags angemessene Mindestdeckungssummen in der Bestellung vorzugeben. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

14. Geheimhaltung, Schutz- und Nutzungsrechte

14.1. An den dem AN vom AG überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich der AG sämtliche ihm zustehenden Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und vertrauliche Informationen strikt geheim zu halten. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des AG Dritten nicht zugänglich gemacht, bekannt gegeben oder selbst oder durch Dritte vervielfältigt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist. Etwaige Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt. Im Falle von Widersprüchen oder Regelungslücken zwischen einer etwaigen Geheimhaltungsvereinbarung und den Regelungen dieser Ziffer 14 gelten die Regelungen der Geheimhaltungsvereinbarung vorrangig.

14.2. Dem AG vom AN zur Kenntnis gebrachte Informationen gelten als vertraulich, wenn sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich ihre Vertraulichkeit nach der Art der Information oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt.

14.3. Der AN räumt dem AG an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Werken oder gewerblichen Schutzrechten an der Lieferung oder Leistung, insbesondere an Software, ein unwiderrufliches, übertragbares, lizenzierbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, wenn und soweit dies für die Nutzung der Lieferung oder Leistung erforderlich ist.

14.4. Soweit im Auftrag des AG Entwicklungsleistungen erbracht werden und/oder Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Datenblätter oder sonstige Unterlagen erstellt werden, überträgt der AN hieran die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie Schutzrechte auf den AG. Vorbestehende Schutzrechte, Softwarebestandteile, Bibliotheken, Frameworks, Werkzeuge, Methoden und sonstige Arbeitsergebnisse des AN, die bereits vor Beginn der jeweiligen Entwicklungsleistung bestanden („Background-IP“), verbleiben beim AN. Soweit solche Bestandteile in die für den AG erstellten Arbeitsergebnisse einfließen oder für deren Nutzung, Bearbeitung, Wartung oder Weiterentwicklung erforderlich sind, räumt der AN dem AG hieran ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

14.5. Mit der vereinbarten Vergütung ist die Einräumung bzw. Übertragung der nach dieser Ziffer 14 geschuldeten Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie der übertragbaren gewerblichen

Schutzrechte abgegolten.

14.6. Die für den AG erstellten Arbeitsergebnisse dürfen ausschließlich durch den AG veröffentlicht werden.

14.7. Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

14.8. Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Lieferung oder Leistung durch den AG Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen den AG geltend machen, muss der AN die erforderlichen Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung ergreifen. Wird der AG von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des AN irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Dies gilt nicht, soweit der AN nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

14.9. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

14.10. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

14.11. Der AG bleibt alleiniger Inhaber seiner gewerblichen Schutzrechte und seines Know-how; eine Übertragung oder Lizenzierung findet nicht statt. Insbesondere ist der AN nicht zur Benutzung der Marken des AG berechtigt. Referenzbenennungen durch den AN sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und nach Benennung des konkreten Referenzzweckes und -inhaltes durch den AN zulässig, ohne dass der AN hierauf einen Anspruch hat.

15. Software

15.1. Hat der AN im Auftrag des AG Software individuell zu entwickeln oder bestehende Software individuell für den AG anzupassen, umfasst die geschuldete Leistung auch die Übergabe des vollständigen und aktuellen Quellcodes einschließlich der für die Nutzung, Wartung und Weiterentwicklung erforderlichen Entwicklungs- und technischen Dokumentation, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt nicht für Standardsoftware sowie für vorbestehende Softwarebestandteile des AN im Sinne von Ziffer 14.4.

15.2. Bei Individualsoftware hat der AN dem AG spätestens bei Übergabe alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Software durch den AG oder einen von ihm beauftragten Dritten zu installieren, zu konfigurieren, zu warten und weiterzuentwickeln. Hierzu gehören, soweit für die jeweilige Software relevant, insbesondere Build-, Deployment- und Konfigurationsinformationen sowie Schnittstellen- und Systemdokumentationen.

15.3. Der Einsatz von Open-Source-Software („OSS“) ist zulässig, soweit deren Lizenzbedingungen die vertragsgemäße Nutzung, Bearbeitung, Wartung und Weiterentwicklung der für den AG erstellten Software nicht einschränken. Der AN hat sämtliche eingesetzten OSS-Komponenten unter Angabe der jeweiligen Komponente, Version und Lizenzbedingungen vollständig zu dokumentieren und dem AG spätestens bei Übergabe der Software mitzuteilen. Der Einsatz von OSS, deren Lizenzbedingungen eine Offenlegung, Weitergabe oder Lizenzierung von für den AG entwickelten proprietären Softwarebestandteilen verlangen oder verlangen können (sog. Copyleft-Effekt), bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform.

15.4. Für die Lieferung von Software gelten uneingeschränkt die vereinbarten und, soweit nichts vereinbart ist, die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung und Rechtsmängelhaftung.

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

15.5. Gelieferte Software muss, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dem Stand der Technik entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen und allgemeinen Anforderungen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes.

15.6. Erhält der AN Kenntnisse von Verstößen gegen die vorstehend genannten Regelungen zur IT-Sicherheit oder besteht hierfür ein begründeter Verdacht, ist er verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich zu informieren. Die entsprechende Mitteilung hat auch Angaben zu bereits getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der IT-Sicherheit zu enthalten.

15.7. Verletzt der AN eine der in dieser Ziffer 15 genannten Pflichten, stellt er den AG und dessen verbundene Unternehmen von dadurch verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Kosten auf erstes Anfordern frei und verteidigt sie auf Aufforderung durch den AG gegen Ansprüche Dritter.

16. Informationsweitergabe

Der AG ist berechtigt, die aus der Kundenbeziehung mit dem AN bekannt gewordenen Informationen an mit dem AG konzernverbundene Unternehmen (§ 15 AktG) im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen weiterzugeben.

17. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

17.1. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist nur wirksam, wenn der AG zur Weiterveräußerung und Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt ist und der Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des Kaufpreises erlischt.

17.2. Sofern der AG dem AN Teile beistellt, behält sich der AG hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des AG mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des AG (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

17.3. Wird die vom AG beigestellte Sache mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, überträgt der AN schon jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung an den AG. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN dem AG anteilmäßig Miteigentum überträgt.

17.4. Das Allein- oder Miteigentum des AG verwahrt der AN unentgeltlich für den AG und mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, das er in eigenen Angelegenheiten anwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

17.5. An durch den AG bereitgestellten Werkzeugen behält sich der AG das Eigentum vor; der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom AG bestellten Waren einzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die dem AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken zu versichern. Gleichzeitig tritt der AN dem AG schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der AG nimmt die Abtretung hiermit an. Der AN ist verpflichtet, an den Werkzeugen des AG etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der AN dem AG sofort anzuzeigen.

17.6. Soweit die dem AG nach den Ziffern 17.2 und 17.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des AG um mehr als 10 %

übersteigen, ist der AG auf Verlangen des AN zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des AG verpflichtet.

18. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Zollverkehr, sonstige Informationspflichten im Zusammenhang mit Ein- und Ausfuhr

18.1. Der AN sichert zu, dass der Lieferung oder Leistung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen und der AN die unter dieser Ziffer 18 geregelten Verpflichtungen einhält.

18.2. Der AN hat alle Anforderungen des für die Lieferung oder Leistung relevanten nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und dem AG vor Vertragsabschluss sowie bei Änderungen unverzüglich alle Unterlagen, Dokumente, Daten und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr erforderlich sind, insbesondere durch ihn oder durch den AG einzuholende behördliche Genehmigungen und bestehende Meldepflichten.

18.3. Insbesondere sichert der AN zu, die zollrechtliche Zuordnung in den statistischen Warentarif (HS-Code) und das Ursprungsland mitzuteilen sowie die exportkontrollrechtliche Klassifizierung der zu liefernden Hardware, Software oder Technologie (Nummer aus der nationalen Ausfuhrliste und/oder EU-Dual-Use-Liste und/oder Export Control Classification Number (ECCN) und/oder die Kategorie der United States Munitions List).

18.4. Der AN hat auf Aufforderung des AG, soweit es ihm möglich ist, die präferenziellen Nachweise zu erbringen (Langzeitlieferantenerklärung im Fall, dass der AN in der EU ansässig ist, oder Ursprungserklärung bzw. Warenverkehrsbescheinigung im Fall, dass der AN in einem Land ansässig ist, mit dem die EU ein Präferenzabkommen abgeschlossen hat).

18.5. Der AN hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen, die im Falle von zollpflichtigen Lieferungen oder Leistungen die relevanten zollpflichtigen und nicht zollpflichtigen Preisbestandteile getrennt ausweist, soweit nicht anders vereinbart. Bei kostenlosen Lieferungen oder Leistungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis „For Customs Purposes Only“ erforderlich. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung oder Leistung anzugeben (z. B. kostenlose Musterendung). Soweit bei Importen oder Exporten weitere amtliche Dokumente zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände benötigt werden, ist der AN verpflichtet, dem AG diese Unterlagen auf eigene Kosten unverzüglich zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen und sich bei allen im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen mit dem AG in Verbindung zu setzen. Des Weiteren hat der AN den AG mit allen zulässigen Mitteln zu unterstützen, die zu einer optimalen und rechtskonformen Zollabwicklung erforderlich sind.

18.6. Der AN gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der AN verpflichtet sich, auf Anfrage des AG einen entsprechenden Nachweis durch Zertifikate oder Erklärungen zu erbringen (z. B. Sicherheitserklärung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB), Compliance-Erklärung mit Bezug auf die C-TPAT-Initiative).

18.7. Der auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/956 eingeführte Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) verpflichtet den AG u. a. zur Erstellung einer jährlichen CBAM-Erklärung, die u. a. auf Daten und Informationen basiert, welche die vom AG zu importierende Ware des AN einschließlich ihrer Vorprodukte und Materialien betreffen können. Der AN verpflichtet sich, dem AG auf dessen begründete Nachfrage die für die Erstellung der CBAM-Erklärung erforderlichen Informationen über die vom AG zu importierenden Waren des AN

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

einschließlich ihrer Vorprodukte und Materialien entlang der Lieferkette zur Verfügung zu stellen.

18.8. Verletzt der AN seine vorstehenden Pflichten, hat er dem AG sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem AG hieraus entstehen, zu erstatten, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

19. Anti-Korruption, Compliance

19.1. Der AN sichert zu, bei und im Zusammenhang mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen für den AG alle insoweit einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere Strafrecht, Anti-Korruptionsrecht, Kartellrecht, Sozialversicherungsrecht und Ordnungswidrigkeitsrecht.

19.2. Unbeschadet der sonstigen Rechte des AG berechtigt ein vom AN zu vertretender, nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine oder mehrere der vorgenannten Verpflichtungen durch den AN den AG zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen und sämtlicher Vertragsverhandlungen.

20. Lieferkettensorgfalt

Auf begründete Nachfrage des AG verpflichtet sich der AN, dem AG alle Informationen und Nachweise im Zusammenhang mit der Leistungserbringung beizubringen, die aufgrund einschlägiger zwingender Gesetze und Vorgaben in Bezug auf die Lieferkette erforderlich sind.

21. Audit

21.1. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Einhaltung der vereinbarten Pflichten, insbesondere hinsichtlich Qualitätsmanagement, Compliance, Lieferkettensorgfalt, Datenschutz, Geheimhaltungsvereinbarungen und Betriebssicherheit, zu kontrollieren, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der AN eine oder mehrere vertragliche oder gesetzliche Pflichten verletzt.

21.2. Zum Zweck der Kontrolle im Sinne der Ziffer 21.1 ist der AN verpflichtet, dem AG und von diesem beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auf Verlangen Zugriff auf Unterlagen, Systeme und Daten sowie Zugang zu Einrichtungen des AN während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle erforderlich ist („Audit“).

21.3. Sofern nicht eine schriftliche Selbstauskunft ebenso geeignet ist, wird die Prüfung nach Ankündigung nach Wahl des AG entweder durch den AG selbst oder durch einen vom AG beauftragten zur Verschwiegenheit verpflichteten, neutralen Prüfer durchgeführt. Die Prüfung erfolgt im Rahmen geltender Gesetze und im Speziellen unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und des Wettbewerbs-/Kartellrechts. Daher wird insbesondere ein etwaiger Abschlussbericht eines Prüfers nur zur Frage eines Vertrags- und/oder Gesetzesverstoßes des AN Stellung nehmen.

21.4. Der AG wird sich bemühen, bei der Durchführung von Audits den Betriebsablauf des AN nicht zu stören. Der AG wird dem AN die Durchführung eines Audits mit einer angemessenen Frist, spätestens jedoch eine Woche vorher, ankündigen. Wenn ein Anlass für das Audit gegeben ist, kann die Ankündigung auch kürzer erfolgen.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

22.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

22.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des AG. Jedoch kann der AG den AN auch vor den Gerichten seines allgemeinen

Gerichtsstandes verklagen.

22.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen des AN sowie für die Zahlungspflicht des AG die Geschäftsadresse des AG.